



EGE e. V. – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

11055 Berlin

Bad Münstereifel, am 05.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

werden nach einem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren Windenergieanlagen errichtet, bedarf es zur Bewältigung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild regelmäßig einer Ersatzzahlung, da diese Eingriffsfolgen zumeist nicht mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bewältigt werden können. So ist die unstrittige Rechtslage, die sich aus den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergibt. Wie verhält es sich indessen, wenn die Anlagen Gegenstand eines Bebauungsplanes sind?

Wird über die Bewältigung der Eingriffsfolgen der in einem Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete für Windenergie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden, kann nach herrschender Auffassung kein Ersatzgeld erhoben werden. Die Windenergiewirtschaft priorisiert auch deswegen, die Zulassung von Windenergieanlagen mittels Bebauungsplänen, um die Zahlung eines Ersatzgeldes zu vermeiden.

Aus der Windenergiewirtschaft heraus wird die Auffassung vertreten, für die Bewältigung der Eingriffsfolgen müsse – da eine Wiederherstellung sowie eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes ausscheide – unter diesen Umständen im Bebauungsplan keinerlei Kompensation festgesetzt und mithin gar nichts unternommen werden. Die an die Kommunen gerichtete Argumentation eines Rechtsanwaltes der Branche fügen wir zu Ihrer Orientierung diesem Schreiben bei.

Wir haben Zweifel an dieser Rechtsauffassung. Unseres Erachtens dürfen auch in der Bauleitplanung die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild nicht unberücksichtigt oder unbewältigt bleiben – auch wenn klar ist, dass eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie eine Ersatzzahlung ausscheiden. Anderenfalls könnte die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes in Frage stehen.

Wir schließen uns bis auf weiteres der folgenden Rechtsauffassung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) an, die dieser in seiner Arbeitshilfe *„Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“* 2014 veröffentlicht hat:

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – egeeulen@t-online.de

Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

**„Kompensation der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild
in der Bebauungsplanung**

Wird über die Bewältigung der Eingriffsfolgen der in einem Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete für Windenergie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden, kann nach herrschender Auffassung kein Ersatzgeld erhoben werden. Gleichwohl sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild nicht unberücksichtigt bleiben. Bleiben die Folgen hingegen unbewältigt, könnte die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes in Frage stehen. Es empfiehlt sich deshalb auch für die Bebauungsplanung eine ersatzgeldanaloge Vorgehensweise und diese vertraglich festzulegen. Dabei kann auch vereinbart werden, dass der Betrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im betreffenden Gemeindegebiet verwandt wird.

Die mit Abbau oder Eingrünung das Landschaftsbild störender Anlagen sowie mit bestimmten Bepflanzungen erreichbaren Minderungen der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (...) sollten ausgeschöpft, entsprechend festgesetzt und auf die Bewältigung der Eingriffsfolgen angerechnet werden.“

Wie ist Ihre naturschutz- und bauplanungsrechtliche Position zu dieser Frage? Nach unserer Kenntnis ist die Beantwortung dieser Frage in allen Bundesländern von beträchtlichem Interesse. Die Frage kann Ihr Ministerium, das Naturschutz- und Bauministerium zugleich ist, gewiss rasch und treffsicher beantworten. Wir wären Ihnen also für eine zeitnahe Antwort dankbar.

Wir erlauben uns, dieses Schreiben auf unserer Website zu veröffentlichen, auf der wir auch gerne Ihre Antwort platzieren möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Geschäftsführer